Gemeinde Moorrege

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1474/2023/MO/en

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	20.10.2023
Bearbeiter:	J. Lüchau	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2023	öffentlich

Information über die Einführung einer Ausgleichsrücklage

Sachverhalt:
Zum 01.01.2024 tritt eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein (GemHVO) in Kraft, die unter anderem die Einführung einer Ausgleichsrücklage regelt. Bisher gliederte sich das Eigenkapital einer Kommune in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ergebnisrücklage. Die Ergebnisrücklage wird durch die Änderung mit der Ausgleichsrücklage ersetzt.

Sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt bleibt, kann diese Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, um in der Phase der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung auszugleichen. Bisher war eine Entnahme aus der Ergebnisrücklage nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich. Der sogenannte fiktive Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wirkt sich auch auf das Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht aus. Ein Haushaltsgenehmigungsverfahren ist beim fiktiven Haushaltsausgleich entbehrlich.

Beflügelt wurde die Diskussion um die Einführung der Ausgleichsrücklage durch die Situation der Kreise. Sie waren verpflichtet ausgeglichene Haushalte zu planen und haben auf Grundlage der Planung die Kreisumlagesätze festgelegt. Wegen unterschiedlicher Planungsgrundsätze fallen die Jahresabschlüsse in der Regel positiver aus als die Haushaltsplanung. Mit dem Jahresabschluss konnten die Kreise überwiegend Überschüsse feststellen, die der Ergebnisrücklage zugeführt wurden. Das Eigenkapital der Kreise ist stetig angewachsen. Den kreisangehörigen Gemeinden wurden die Finanzmittel in unnötigem Umfang entzogen.

Zur weiteren Information ist dieser Vorlage eine Präsentation (**Anlage**) beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des Eigenkapitals auf die allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen

Bestand von mindestens 20 % der Bilanzsumme ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der allgemeinen Rücklage ausweist.

Ein fiktiver Haushaltsausgleich ist nur zulässig, wenn im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

In Bezug auf die Vermeidung von weiteren Anstiegen des Eigenkapitals bei den Kreisen ist die Änderung zu begrüßen. Wesentlicher Grund für die Einführung der Doppik bei den Gemeinden war das Ziel generationengerecht zu wirtschaften. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, sollte das Instrument des fiktiven Haushaltsausgleichs nur bei temporären Defiziten genutzt werden. In einer langfristigen Betrachtung sollte das Eigenkapital stabil bleiben oder unter Berücksichtigung von Teuerungsraten sogar leicht ansteigen. Für die Gemeinde handelt es sich bei der Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage um einen Vorgang von besonderer Bedeutung, der im Anhang der Bilanz und im Lagebericht des Jahresabschlusses zu erläutern ist.

Eine Beschlussfassung zur Ausgleichsrücklage kann erst nach dem Beschluss über den Jahresabschluss 2022 erfolgen. Diese Informationen dienen der Aufklärung über die Gesetzesänderung zum 01.01.2024. Die Beschlussfassung wird zu einem späteren Zeitpunkt initiiert.

_____
Balasus
(Bürgermeister)

Anlagen:
Präsentation zur Ausgleichsrücklage

Ausgleichsrücklage

Information für das Haushaltsjahr 2024

Rechtlicher Rahmen

Änderung der GemHVO zum 01.01.2024 Schleswig-Holstein:

- Veränderung der Aufteilung der Rücklagen § 25 Abs. 1 GemHVO von „Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage und Ergebnisrücklage“ in „**Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage und Ausgleichsrücklage**“.

- Hierfür ist gem. § 60 Abs. 3 GemHVO im Rahmen des Haushaltes 2024 ein Beschluss über die Verteilung von Allgemeiner Rücklage zu Ausgleichsrücklage zu treffen

- Ein Haushalt ist gem. § 26 Abs. 1 GemHVO ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Dies wurde nun um den Zusatz „**Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich).**“ ergänzt.

Bilanzdarstellung Rücklagen im Vergleich

Bis 2023

PASSIVA

1. Eigenkapital
   - 1.1. Allgemeine Rücklage
   - 1.2. Sonderrücklage
   - ***1.3. Ergebnisrücklage***
   - 1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag
   - 1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Ab 2024

PASSIVA

1. Eigenkapital
   - 1.1. Allgemeine Rücklage
   - 1.2. Sonderrücklage
   - ***1.3. Ausgleichsrücklage***
   - 1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag
   - 1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

HH-Ausgleich im Vergleich

Bis 2023

Gesamtbetrag der Erträge ≥
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Ab 2024

ZIEL:
Gesamtbetrag der Erträge ≥
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Möglich:
Gesamtbetrag der Erträge <
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Dann:
Gesamtbetrag der Erträge +
Entnahme Ausgleichsrücklage =
Gesamtbetrag der Aufwendungen

Beispiel

ZIEL:
100 GE ≥ 95 GE

Möglich:
100 GE < 110 GE

Dann:
100 GE + 10 GE
= 110 GE

GE = Geldeinheiten

Bedingungen für die Inanspruchnahme

- Allgemeine Rücklage muss einen Bestand in **Höhe von mind. 20 Prozent der Bilanzsumme** des Jahresabschlusses des Mandanten aufweisen - § 25 Abs. 3 GemHVO (bei Einführung Übergangsregelung mind. 15 Prozent)

- Im Rahmen der HH-Planung wird ein **positiver Finanzmittelbestand** zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen - § 26 Abs. 3 GemHVO

- Bilanziell ist **kein** Bestand an **Kassenkrediten** zum kassenmäßigen Jahresabschluss (Jahreswechsel) vorhanden bzw. dieser wird innerhalb von vier Wochen vollständig abgedeckt - § 26 Abs. 3 GemHVO; im Falle der Einheitskasse darf **keine Verbindlichkeit ggü. der Amtskasse** ausgewiesen sein

Rücklagen im Vergleich

Bis 2023

Ergebnisrücklage:

- Nutzung im Zuge des Jahresabschlusses

Allgemeine Rücklage:

- Keine Nutzung außer für 5 Jahre vorgetragene Fehlbeträge, wenn keine Ergebnisrücklage vorhanden

Ab 2024

Ausgleichsrücklage:

- Nutzung im Zuge des fiktiven HH-Ausgleiches in der HH-Planung
- Nutzung im Zuge des Jahresabschlusses

Allgemeine Rücklage:

- Keine Nutzung außer für 5 Jahre vorgetragene Fehlbeträge, wenn keine Ausgleichsrücklage vorhanden

Rücklagen im Vergleich

Bis 2023

§ 25 Abs. 3 GemHVO

Ergebnisrücklage mind. 10 % aber max. 33 % der Allgemeinen Rücklage

Unter weiteren Voraussetzungen auch höhere Ergebnisrücklage möglich.

Richtwert Allgemeine Rücklage bei 30 %

Ab 2024

§ 25 Abs. 3 GemHVO

Allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage grundsätzlich **mind. 20 %** der Bilanzsumme aufweisen

↓

jährlich wiederkehrend muss die Allgemeine Rücklage mind. 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen

Rücklagen im Vergleich - Zahlenbeispiel

Bis 2023

Passiva	Wert in €	%
[…]	[…]	
Allgemeine Rücklage	30	30%
Ergebnisrücklage	3	10%
[…]	[…]	
Bilanzsumme	100	

Ab 2024

Passiva	Wert in €	%
[…]	[…]	
Allgemeine Rücklage	20	20%
Ausgleichsrücklage	3	15%*
[…]	[…]	
Bilanzsumme	100	

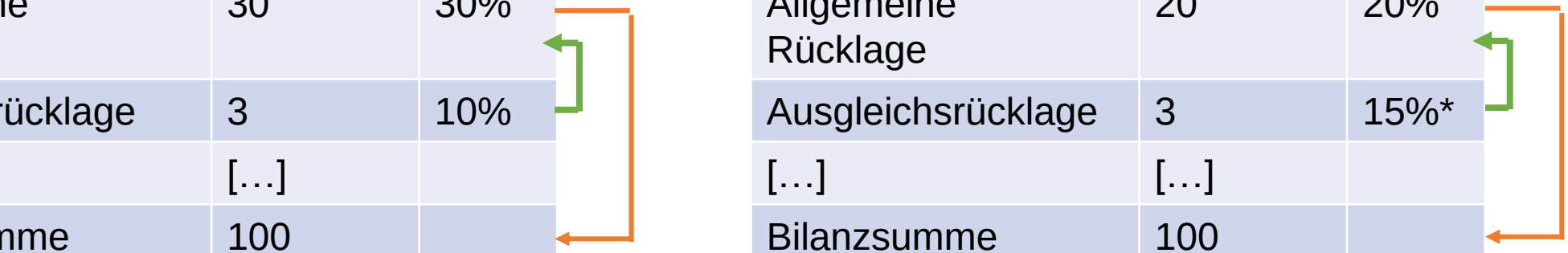

von der Bilanzsumme

von der Allgemeinen Rücklage

* Dieser Prozentsatz einmalig zur Einführung, danach freie Verteilung nach Beschluss der Gremien möglich (Verhältniswert Ausgleichsrücklage zu Allgemeiner Rücklage in Folgejahren unerheblich)

Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Planwerte:

- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103

Bilanz		
Passiva	**Wert in €**	**%**
Allgemeine Rücklage	20	20 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme ✓
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✓
- Kein Kassenkredit ✓

Fiktiver Haushaltsausgleich

Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Planwerte:

- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103

Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme ✘
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✓
- Kein Kassenkredit ✓

Bilanz		
Passiva	**Wert in €**	**%**
Allgemeine Rücklage	19	19 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

Fiktiver Haushaltsausgleich

Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage

Planwerte:

- Gesamtbetrag der Erträge = 100
- Gesamtbetrag der Aufwendungen = 103

Bedingungen erfüllt?

- Allgemeine Rücklage mind. 20 % Bilanzsumme ✓
- Positiver Finanzmittelbestand geplant ✘
- Kein Kassenkredit ?

Bilanz		
Passiva	**Wert in €**	**%**
Allgemeine Rücklage	20	20 %
Ausgleichsrücklage	3	
Bilanzsumme	100	

Finanzplan			
	Ansatz Vorjahr	**Ansatz HH-Jahr**	**Ansatz 1. Folgejahr**
Finanzmittel-bestand	15	- 25	- 15

Fiktiver Haushaltsausgleich

Was gibt es weiterhin zu beachten?

- Eine generationengerechte und dauernde Leistungsfähigkeit ist über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erwirken. Die Ergebnisplanung sollte hierbei stets ausgeglichen sein. **Daher sollte auf den fiktiven Haushaltsausgleich möglichst verzichtet werden um einen realen Haushaltsausgleich mit Konsolidierungsmaßnahmen zu erwirken**.
- Die Ausgleichsrücklage dient nur zur **kurzzeitigen Überbrückung von Defiziten**, um eine Genehmigungsfreiheit für notwendige Investitionskredite zu erwirken.